

III. Internationale Fachtagung

„Der so genannte Anti-Terror Kampf am Beispiel der
Kurdinnen und Kurden im Lichte internationalen Rechts“
vom 6. bis 8. Februar 2015“





IMPRESSUM:

Herausgeber:

Azadî e.V.

Hansaring 82 • 50670 Köln

Tel: +49(0)221 – 16 79 39 45 • Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48

azadi@t-online.de • www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/

MAF-DAD e.V.

Hansaring 82 • 50670 Köln

Tel: +49(0)221 – 16 79 39 50 • Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48

info@mafdad.org • www.mafdad.org

V. i. S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Fotos: Heike Geisweid; außer Seite 9 Rolf Gössner

Bankverbindungen:

AZADÎ:

GLS-Bank-Bochum

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 • BIC: GENODEM1GLS

MAF-DAD:

IBAN: DE90 3705 0198 1900 7043 86; BIC: COLSDE33

In den Jahren 2009 und 2010 haben der Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.) und der Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. die ersten internationalen juristischen Fachtagungen unter dem Titel „Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden – die Praxis im europäischen Rechtsraum“ durchgeführt.

Vom 6. – 8. Februar fand nun in Bonn die III. Internationale Fachtagung „Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden im Lichte des internationalen Rechts“ statt, an der Rednerinnen und Redner sowie über 100 Gäste aus verschiedenen europäischen Ländern und der Türkei teilgenommen haben.

Ein Schwerpunkt der vom Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.) und dem Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. ausgerichteten Veranstaltung war das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen im Mittleren Osten. Unterschiedliche Vorstellungen von Autonomie bzw. Eigenstaatlichkeit in den verschiedenen Regionen Kurdistans wurden auf ihre aktuellen Realisierungschancen im Einklang mit dem internationalen Völkerrecht untersucht. Im Fokus stand hierbei die Umsetzung von Autonomie in den syrischen Teilen Kurdistans (Rojava) als mögliches Modell für ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien und Religionsgruppen.

Damit im Zusammenhang stehend wurden in weiteren Vorträgen der Terrorismusbegriff, die aktuelle Anti-Terror-Gesetzgebung im europäischen Raum, die Rolle der EU-Terrorliste sowie die in verschiedenen Ländern bestehenden PKK-Betätigungsverbote analysiert und diskutiert.

Die Anregungen und politischen Forderungen der Tagungsteilnehmer*innen fanden Ausdruck in der „Bonner Abschluss-Resolution“.

Mitveranstalterinnen der juristischen Fachtagung waren die Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte weltweit (EJDM e.V.), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ e.V.) sowie die Internationale Liga für Menschenrechte (ILM e.V.)

Unterstützt wurde die Fachtagung vom Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V.

Nachfolgend dokumentieren wir die von uns zusammengefassten Vorträge der einzelnen Referentinnen und Referenten sowie die Schlussresolution.

AZADÎ e.V. / MAF-DAD e.V.

Demokratische Nation als neue Bewertung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Theorie und Praxis am Beispiel Kurdistan

Einführungsreferat: **Remzi Kartal**, Co-Vorsitzender des Volkskongresses Kurdistans (KONGRA-GEL), Brüssel



Für den KONGRA GEL erläuterte zum Auftakt der Veranstaltung dessen Co-Vorsitzender Remzi Kartal das Konzept des demokratischen Konföderalismus, in dessen Rahmen die kurdische Befreiungsbewegung ihr Recht auf Selbstbestimmung und

Autonomie umsetzt. Wichtig ist,

dass dieses Recht der Völker nicht durch Gründung eines Nationalstaates implementiert werden muss. Dessen Ziel ist vielmehr das Zusammenleben der unterschiedlichen regionalen Kulturen in direkter Demokratie gerade ohne einen Nationalstaat, der sich über Volkstum definiert.

Grundlage dieses Konzepts sind die Analysen von Abdullah Öcalan, nach der die Form des Staates an sich Unterdrückung reproduziert. Auch die revolutionären sozialistischen Bewegungen des frühen neunzehnten Jahrhunderts mündeten nach der Machtübernahme im gesellschaftlichen Stillstand realsozialistischer Nationalstaaten. Im Konzept des demokratischen Konföderalismus ist hingegen die Überwindung des Nationalstaates die Voraussetzung für die Errichtung einer freien sozialistischen Gesellschaft. Im selben Rahmen muss auch das Patriarchat überwunden werden, um hinsichtlich der Frauen von einer befreiten Gesellschaft sprechen zu können. Die Antwort der kurdischen Bewegung ist das Modell der „Demokratischen Kommunen Kurdistans“

(KCK), das die Gesellschaft auf regionaler Ebene organisiert und dabei alle gesellschaftlichen Gruppen einschließt. Staat und zivilgesellschaftlicher Aufbau müssen sich nicht widersprechen, wenn der Staat sich auf wenige Kernaufgaben zurückzieht und das Primat der zivilgesellschaftlichen Entscheidungsprozesse akzeptiert. Eine solche Lösung wird für alle vier Teile Kurdistans angestrebt, indem die kurdischen Regionen in ihren formalen Staatsverbänden verbleiben, aber ausgestattet mit weitgehenden Autonomierechten und einem demokratisierten Zentralstaat.

Remzi Kartal wies darauf hin, dass dieses Modell nicht nur für Kurdistan als Lösungsmodell seine Berechtigung hat, sondern für den gesamten Mittleren Osten und international. Die kurdische Befreiungsbewegung ist bereit, diesen Weg im Einvernehmen mit den jeweiligen Zentralstaaten zu gehen, aber auch, ihn im Alleingang umzusetzen, was allerdings die Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen in sich birgt. In diesem Sinne steht der Verhandlungsprozess mit der Türkei aktuell am Scheideweg.

Die weitgehendste Umsetzung des demokratischen Konföderalismus besteht derzeit in den syrisch-kurdischen Gebieten (Rojava). Unter Kriegsbedingungen wurde dort eine Autonomie errichtet, die alle ansässigen Bevölkerungsgruppen einbezieht und sich basisdemokratisch organisiert. Remzi Kartal bezeichnete die Revolution in Rojava als eine des 21. Jahrhunderts und als Ausdruck einer Neudefinition des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch Abdullah Öcalan.

I. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Kurd*innen

Der Widerstand von Rojava (Nordsyrien) im Lichte des Internationalen Rechts

Referent: **Prof. Dr. Norman PAECH**, Völkerrechtler, Hamburg



Professor Norman Paech begann mit einem Rückblick auf die Situation in Syrien 2011. Der demokratische Aufstand der Bevölkerung wurde schnell von auswärtigen Interessen aufgegriffen und hatte einzig das Ziel,

um jeden Preis Präsident Baschar Al-Assad zu stürzen. Die Kurden blieben bei dieser Zielsetzung allerdings außen vor und verweigerten eine militärische Zusammenarbeit mit unter ausländischer Kontrolle stehenden Kräften wie

der Freien Syrischen Armee (FSA) oder Al Nusra. Nach dem anfangs erfolgreichen zivilgesellschaftlichen Aufbau der demokratischen Autonomie erfolgten in mehreren Wellen zunehmend Angriffe insbesondere durch den „Islamischen Staat“ (IS), gegenüber denen sich die Kurden durch ihre Selbstverteidigungskräfte YPJ und YPG erfolgreich zur Wehr setzten. Der IS konnte seine Ausgangslage jedoch durch Geländegewinne, Ausbeutung von Ölfeldern und Erbeutung moderner Waffen verbessern, so dass die dritte Angriffswelle im September 2014 erst nach mehrmonatigen Gefechten und verheerenden Verwüstungen zurückgeschlagen werden konnte.

Ohne Zweifel war der Widerstand der Kurden völkerrechtsmäßig gerechtfertigt, da der eigentliche Souverän, die Zentralregierung in Damaskus, dazu aus bekannten Gründen nicht in der Lage war. Ebenso verhielt es sich mit der Verteidigung der nordirakischen Autonomiegebiete gegen die kurz vorher gestarteten IS-Angriffe.

Anders jedoch verhält es sich mit den US-Luftangriffen in Syrien gegen den IS. Die Bombardierungen erfolgen ohne UN-Mandat oder – wie im benachbarten Irak – mit der Zustimmung der Zentralregierung. Dadurch liegt eine objektive Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Syriens vor. Die Unterstützung von Kobanê durch nordirakische Peshmerga ist in diesem Zusammenhang als durch Nothilfe mit Zustimmung der Regierungen in Bagdad und Kirkuk gerechtfertigt ganz anders zu bewerten. Prof. Paech warnte davor, die Gefahren für die Souveränität von Staaten zu ignorieren, auch wenn die Luftschläge für die Kurden in Kobanê hilfreich, wenn nicht gar überlebensnotwendig waren und es nach neuesten Meldungen vertrauliche Gespräche und evtl. Abmachungen zwischen den Regierungen Syriens und der USA geben soll. Nach diesem Muster könnte sich auch die Türkei verhalten und unter Vorgabe eines Schutzkorridors gegen den IS die kurdischen Gebiete besetzen. Der syrische Zentralstaat wäre nicht in der Lage, dem entgegenzutreten.

Die Angriffe der USA in Syrien lassen sich auch nicht als Grenzverfolgungen gegen den IS aus dem legalen Einsatz im Irak rechtfertigen. Dazu müssten sich die Angriffe eng auf den Schutz der Kurdengebiete beschränken. Vor allem sei – so Paech – nicht einzusehen, warum

die USA die angebotene Kooperation mit Damaskus verweigerten, gab es doch bis 2011 im sogenannten Antiterrorkampf eine enge Zusammenarbeit bis hin zu Folterverhören in syrischen Gefängnissen im Auftrag der CIA.

Der Aufbau der Autonomie in Rojava bezeichnete Paech als innerstaatliche Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, da ja keine Loslösung von Syrien geplant sei. Es gehe darum, demokratische Autonomie und kulturelle Selbstbestimmung innerhalb des Staates auszuüben. Die Assad-Regierung akzeptiert augenblicklich de facto diese Autonomie aus unterschiedlichen Gründen, doch bleibt die Situation fragil, bis eine demokratische Lösung für Gesamtsyrien gefunden ist. Eine Insellösung für Rojava wird dauerhaft nicht durchzuhalten sein, Rojava soll zur Demokratisierung ganz Syriens führen.

Um Rojava solidarisch zu unterstützen, müssen die Grenzen der Türkei für IS-Kämpfer dicht gemacht und Gewinne aus dem Ölhandel unterbunden werden. Umgekehrt müssen die Grenzen zu Rojava, die bislang einem Embargo unterliegen, geöffnet werden, damit Waren und Hilfsgüter eingeführt werden können. Um ihrer demokratischen Autonomie eine wirtschaftliche Grundlage verschaffen zu können, müssen die Kurden zudem in die Lage versetzt werden, ihre Waren zu exportieren. Die Voraussetzung für eine internationale Anerkennung der Autonomiestrukturen liegt insbesondere in der Notwendigkeit, die PKK vom Stigma einer Terrororganisation zu befreien und als politischen Faktor bei der Lösung der Kurdenfrage in der Türkei anzuerkennen.

Aktuelle Entwicklung in der kurdischen Frage, Kolonialismus und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Referent: Dr. Joost JONGERDEN, Sozialwissenschaftler an der Universität Wageningen/Niederlande



Dr. Jongerden erwähnte die Wahl der neuen griechischen Regierung und die Befreiung von Kobanê als positive Entwicklungen in den letzten zwei Wochen im Kampf für eine bessere Welt. Der Kapitalismus treibt Raubbau an der Zukunft.

Selbst die Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima führte nicht zu einem Umdenken. Heute sei es leichter, das Ende der Welt als das Ende des Kapitalismus zu denken. Die PKK sah sich nach ihrer Gründung in den 1970er Jahren als klassische antikoloniale Befreiungsbewegung mit dem Ziel eines eigenen

Staates. So rangierte die nationale Frage vor der sozialen oder der Frauenfrage. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker sollte in der Denkweise Lenins in Kurdistan umgesetzt werden. Da sich die Kurdinnen und Kurden einer Vernichtungspolitik gegenüber ihrer Identität durch den türkischen Staat ausgesetzt sahen, wandten sie ihrerseits massiv militärische Gewalt an. Ideologisch entsprang die PKK der radikalen türkischen Linken, hatte aber in Bezug auf Kurdistan einen anderen Standpunkt. Die türkische Linke weigerte sich, Kurdistan als Kolonie der Türkei zu interpretieren, da sie die Türkei ihrerseits als Kolonie des US-Imperialismus betrachtete.

Die von Abdullah Öcalan eingeleitete neue Herangehensweise ab dem Jahr 2000 erläuterte Jongerden mit einem Zitat von Frantz Fanon: „Revolution ist kein Transfer der Macht von einer Klasse zur anderen, sondern die

Wiederherstellung der Humanität“. Der demokratische Konföderalismus ist keine staatliche Teilsouveränität, sondern die Praxis der Selbstorganisation von unten nach oben. Inspiriert wurde sie wesentlich von dem anarchistischen Theoretiker Murray Bookchin. Jongerden verortete den demokratischen Konföderalismus in der Tradition der frühen griechischen Städte im Gegensatz zum römischen Zentralstaat. Ansätze dazu gibt es in der Linken schon bei Rosa Luxemburg und Antonio Gramsci, aber auch bei Hannah Arendt und Thomas Jefferson.

Selbstbestimmungsrecht der Völker, Nationalismus und Lösungen jenseits des Nationalstaates

Referent: Dr. Thomas Jeffrey MILEY, Dozent der Sozialwissenschaften an der Universität Cambridge/ Großbritannien



Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde von US-Präsident Woodrow Wilson als Basis für die Neuordnung Europas nach dem 1. Weltkrieg zugrunde gelegt, da vor allem durch den Zerfall der K&K-Monarchie Handlungsbedarf eingetreten war.

Der Spruch „Lasst die Völker bestimmen“ schien eine einfache Handlungsanweisung zu sein, aber schon bald stellte sich heraus, dass zur Frage, wer bestimmt, was ein Volk ausmacht, dem ein Selbstbestimmungsrecht zusteht, lediglich eine Verschiebung stattgefunden hatte. Miley zitierte mehrere Wissenschaftler, die darlegten, dass es schon Anfang des letzten Jahrhunderts unmöglich war, Nationalstaatsgrenzen nach völkischen Kriterien – wie etwa einheitlicher Sprache – zu ziehen. Eine konsequente Umsetzung der Ideen Wilsons würde zu einer Unmenge neuer Nationalstaaten führen und auch dort wäre eine ethnische Homogenität nur durch Genozide, Vertreibungen oder Assimilation zu erreichen. Aufgegriffen wurde das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker in der Mitte des letzten Jahrhunderts von den nationalen Befreiungsbewegungen in Afrika, Asien und Lateinamerika, das aber eher dem westlichen Denken denn ihrer eigenen Kultur entsprungen ist. Fast alle antiimperialistischen Bewegungen der sogenannten 3. Welt formierten sich als „Nationale Befreiungsbewegung“, obwohl es vor der kolonialen Grenzziehung häufig keine gemeinsame Geschichte gab.

Ebenfalls geprägt wurde der Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Lenin. Von Wilson war die Anwendung hauptsächlich für die Neuordnung Europas angedacht, doch Lenin weitete das Prinzip auf die Kolonialvölker aus, da er hier ein hohes Potenzial

Jongerden zitierte den PKK-Mitbegründer Duran Kalkan, wonach die PKK anfangs eine nationale Befreiungsbewegung gewesen sei, aber das Scheitern vieler Bewegungen etwa in Vietnam und Mosambique zeige, dass die Lösung nicht in Staatsgründungen liegen könne. Der sich 1982 im Gefängnis selbstangezündete Kämpfer Mazlum Dogan wurde mit der Losung, nichts sei machtvoller als Unabhängigkeit und Freiheit, als Vordenker der kurdischen Befreiungsbewegung gewürdigt.

für die sozialistische Weltrevolution sah. Dieser Ansatz war jedoch in der Linken umstritten. Vor allem die Austro-Marxisten Karl Renner und Otto Bauer fürchteten ein Auseinanderfallen des österreichisch-ungarischen Vielvölkerstaates. Rosa Luxemburg vertrat in Bezug auf Polen ebenfalls die Einstellung, dass der Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker für das Proletariat wenig hilfreich sei. Auch innerhalb der bolschewistischen Partei blieb der Ansatz umstritten.

Nach 1945 fand das Selbstbestimmungsrecht der Völker Eingang in die UN-Charta, aber das grundlegende Prinzip, was ein Volk definiert, welches das Recht auf Selbstbestimmung einfordern darf, bleibt bestehen. Mittlerweile besteht unter den meisten Völkerrechtlern die Meinung, dass sich das Recht auf Selbstbestimmung in Form von Staatsgründungen auf klassische Kolonialvölker oder militärisch besetzte Gebiete beschränkt. Miley ging desweiteren auf die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung ein, nach der brutale Unterdrückung durch den Fremdstaat ein Recht auf Loslösung aus dem Staatsverbund rechtfertigt. Zum Abschluss stellte Miley die Position von Abdullah Öcalan dar, nach der die Gründung eines kurdischen Nationalstaates abgelehnt wird.



An dieser Stelle den Simultanübersetzer*innen
EIN GROSSES DANKESCHÖN

Historische Entwicklung und praktische Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und ihre nichtstaatlichen Akteur*innen

Referentin: Dr. Noelle HIGGINS, Dozentin an der juristischen Fakultät der Universität von Maynooth/Irland



Frau Dr. Higgins brachte scherzhaft als erstes Beispiel für das Selbstbestimmungsrecht der Völker den Auszug der Israeliten aus Ägypten 1000 v.u.Z.. Im weiteren ging sie auf Artikel 1 und 55 der Charta der Vereinten Nationen ein, die besagen, dass

alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, so dass sie ihren politischen Status frei wählen können im Hinblick auf eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Juristische Kommentare gehen davon aus, dass die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts den Weltfrieden stärkt. Das Ausübungsrecht hängt nicht davon ab, ob der betroffene Staat selbst der UN-Konvention beigetreten ist. Länder, die die Konvention unterzeichnet haben, werden angehalten, bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts unterstützend tätig zu werden.

In der UN-Erklärung von 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wird

das Recht auf Selbstbestimmung noch einmal betont und insbesondere Unterdrückungsmaßnahmen gegen nach Unabhängigkeit strebende Völker verurteilt. Auch der Internationale Gerichtshof befasste sich 1996 in einem Verfahren zwischen Portugal und Australien um die Unabhängigkeit Ost-Timors/Indonesien mit dem Recht auf Selbstbestimmung.

Eine weitere Quelle des Völkerrechts ist das Zusatzprotokoll der Genfer Konvention von 1977. In Kommentaren wird der Begriff „Völker“, denen Selbstbestimmung zusteht, anhand von Kriterien näher spezifiziert. Neben einem Siedlungsgebiet sollten auch Fakten wie eine gemeinsame Sprache sowie kulturelle und ethnische Gemeinsamkeiten berücksichtigt werden. Artikel 1(4) und Artikel 93(3) des 1. Zusatzprotokolls der Genfer Konvention regeln die Rechte bewaffneter Konfliktparteien in Unabhängigkeitskriegen. Davon profitierten vor allem die nationalen Befreiungsbewegungen. Die Sezession von Teilgebieten aus demokratischen Staaten wird in der Regel vom internationalen Völkerrecht nicht unterstützt, wie etwa der Oberste kanadische Gerichtshof 1998 bezüglich einer Abspaltung der Provinz Quebec entschied.

II. KURD*INNEN UND DISKURS ZUM BEGRIFF DES „TERRORISMUS“

Terrorismusdefinitionen und deren aktuelle Bedeutung

Referentin: Prof. Fiona de LONDRAS, Dozentin, Juristische Fakultät der Universität von Durham/Großbritannien



Prof. Fiona Londras beschäftigte sich mit der Fragestellung, wann Gewalttätigkeiten als Terrorismus bezeichnet werden. Nach wie vor gibt es keine international gültige Definition des Terrorismusbegriffs. Eine 1997 im Rahmen der UN getroffene

Vereinbarung ist rechtlich nicht verbindlich. Dem stehen die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Staaten entgegen. Entwicklungsländer befürchten, dass antikoloniale Befreiungsbewegungen betroffen sein könnten. Besonders heikel ist der Staatsterrorismusbegriff, der gelegentlich im Israel-Palästina-Konflikt angewendet wird. Die Antiterrorismusgesetze der verschiedenen Staaten haben stark abweichende Inhalte, so fällt etwa in Irland Blasphemie unter den Terrorismusbegriff.

Es stellt sich die Frage, was Terrorismus von normaler Kriminalität unterscheidet. Hier ist es gängig, bei der Motivation der Verbrechen anzusetzen. Als Antrieb für

terroristische Aktivitäten wird gemeinhin eine politische Ideologie angenommen, während diese bei normaler Kriminalität entfällt. Aufgrund der ideologischen Motivation sieht der Staat die Gefahr erwachsen, dass Abschreckungsmaßnahmen wie bei gewöhnlicher Kriminalität nicht greifen und daraus eine Gefahr für Gesellschaft und Staat als Ganzes erwächst. Terrorismus wird im Gegensatz zu normaler Kriminalität als nicht beherrschbare Gefahr gebrandmarkt, deren Abwehr spezielle Gesetze erfordert.

Gemeinhin wird angenommen, dass nur nichtstaatliche Aktivitäten terroristisch sein können, da der Staat das Gewaltmonopol hat. Unbestreitbar ist hingegen, dass von Staaten schwerste Verbrechen bis hin zum Völkermord begangen werden. Dahin gehend ist in den letzten Jahren eine Aufweichung festzustellen. Einzelstaaten wird zwar Terrorismus nicht direkt vorgeworfen, jedoch terroristische Aktivitäten zu tolerieren oder gar zu unterstützen. In extremen Fällen der so genannten failed states kann das soweit führen, dass den Staaten ihre Souveränität abgesprochen wird und Drittstaaten dort zumeist mit Drohnen und Luftangriffen militärisch operieren.

Es besteht international die Tendenz, sogenannte Antiterrorgesetze auf immer weitere Bereiche auszudehnen.

Neben den eigentlichen terroristischen Aktivitäten rücken auch zunehmend die angebliche Unterstützung etwa durch Spendensammeln oder sonstige legale Aktivitäten ins Visier. Mit den Antiterrorgesetzen ist – im Gegensatz zu gewöhnlichen Straftaten – häufig ein komplett anderes Rechtssystem verknüpft. Die Rechte der Angeklagten werden eingeschränkt und ihre Fälle vor speziellen Gerichtshöfen verhandelt. Vor allem im Bereich der Überwachung können Gesetze verabschiedet werden, die sonst auf keine gesellschaftliche Zustimmung stoßen würden. Auch verliert die parlamentarische

Opposition unter dem emotionalen Druck, nach terroristischen Angriffen zusammenzustehen, ihre Kontrollfunktion. Nicht zuletzt stellt Terrorismus auch einen politischen Kampfbegriff dar. Staaten neigen dazu, jede bewaffnete Opposition als terroristisch zu bezeichnen, um auf vielleicht berechnete Anliegen der Unruhen nicht weiter eingehen zu müssen. So hatte sich England beispielsweise immer geweigert, die IRA als „Armee“, also als Kriegsgegner, anzuerkennen. Auch zivilen Aktivitäten, die die gleichen Forderungen vertreten wie bewaffnete Gruppen, wird so der Boden entzogen.

Staatsterror gegen Kurdinnen und Kurden und das Schweigen der internationalen Gemeinschaft

Referent: Mahmut Şakar, Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied des Vereins für Demokratie und Internationales Recht, MAF-DAD e.V.



Rechtsanwalt Mahmut Şakar sprang für den türkischen Kollegen Emran Emekçi ein, dem ein Visum zur Einreise nach Deutschland verweigert worden war. Er gab einen historischen Überblick, wie sich die Unterdrückung des kurdischen Volks seit Gründung des türkischen Staates

entwickelt hat und bis heute fortwirkt. Der Unabhängigkeitskampf wurde von Kurden und Türken einst gemeinsam geführt, aber nach der durch den Vertrag von Lausanne 1924 besiegelten türkischen Staatsgründung begann die kurdische Tragödie. In der ersten Verfassung wurde das Türkentum als einzige Quelle der Türkei festgelegt und andere Identitäten geleugnet sowie deren Sprachen verboten. Dadurch erfolgten Unruhen wie etwa der Scheich Said-Aufstand von 1925, der von der türkischen Armee blutig niedergedrückt wurde. 206 Dörfer sind zerstört und Tausende Menschen umgebracht worden. Es folgten neue Unterdrückungs- und Überwachungsgesetze, etwa die Vollstreckung der Todesstrafe.

In einem Befriedungsplan für den Osten der Türkei sollte den Kurden Benehmen beigebracht werden. In die kurdischen Gebieten wurden Gouverneure mit Sondervollmachten entsandt, spezielle Gerichte etabliert und über 3500 Familien in Richtung Westen zwangsumgesiedelt. Ein damaliger Gouverneur hatte in einem Bericht von 1930 das ganze Ausmaß der Unterdrückung vor allem in Dersim (türk.: Tunceli) geschildert. Die Bevölkerung sollte in großem Stil deportiert und dort türkischstämmige Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien und Russland angesiedelt werden. Bis 1937

wurden 130 000 Menschen deportiert oder starben bei den Bombardierungen. 1940 war der „Befriedungsplan“ abgeschlossen. Kurdische Familien wurden getrennt, ohne dass sie um den Aufenthaltsort der anderen wussten. In Dersim selbst sind türkische Schulen eingerichtet worden, auf denen vor allem Mädchen als Trägerinnen der Muttersprache assimiliert wurden. Kurdische Intellektuelle wurden entführt oder umgebracht. Die gesamte kurdische Identität sollte ausgelöscht werden.

Ihren Höhepunkt erreichte die Unterdrückung mit dem Militärputsch von 1980. Die Verfassung von 1982 setzte weiter auf die Türkisierung des Landes. Bei den Auseinandersetzungen Anfang der 1990er Jahre sind 4000 Dörfer zerstört und Millionen Kurdinnen und Kurden in die Emigration Richtung Westen getrieben worden. Unzählige kurdische Politiker*innen und Intellektuelle wurden auf offener Straße ermordet; mehr als Zehntausend verschwanden für viele Jahre in den türkischen Foltergefängnissen.

Die Unterdrückung der Kurdinnen und Kurden ist kein Problem nur des letzten Jahrhunderts. Bis vor kurzem gerieten Personen, die etwa muttersprachlichen Unterricht forderten, in Haft und die Erziehungsgewerkschaft Eğitim Sen wurde deshalb verboten. Nach wie vor werden die so genannten KCK-Verfahren allein wegen politischer Aktivitäten geführt.

Rechtsanwalt Şakar führte ferner aus, dass alle vier Nationalstaaten, auf die Kurdistan aufgeteilt ist, ihre kurdischen Gebiete als Kolonien behandeln, ohne dass dies zu größeren internationalen Protesten geführt hätte. Die Geschichte hat gezeigt, dass die Kurdinnen und Kurden immer Widerstand geleistet haben und dies bis zu einer endgültigen Lösung der Konflikte auch weiter tun.

In der anschließenden Diskussion schilderte ein Rechtsanwalt aus der Türkei die aktuelle durch Willkür geprägte Situation im Land. Während der Unruhen aufgrund der Haltung der türkischen Regierung zu Kobanê



seien 700 Personen festgenommen worden, wovon sich derzeit noch 150 in Untersuchungshaft befinden. Überdies seien 50 Personen getötet worden. Durch den widerrechtlichen Gebrauch von Gaskartuschen und scharfer Munition sind in den letzten Wochen vor allem viele jugendliche Menschen ums Leben gekommen. Die

aktuell anstehenden Straf- und Demonstrationsrechtsänderungen würden die Türkei vollends in einen totalitären Polizeistaat verwandeln. Er warnte vor der Gefahr, dass die Türkei in Auseinandersetzungen wie aktuell in Syrien geraten könne.

Auf dem Weg zu einer gerechten Lösung der kurdischen Frage: Friedens- und sicherheitspolitische Forderungen an EU und Bundesrepublik angesichts der aktuellen Entwicklungen im Mittleren Osten

Referent: Dr. Rolf GÖSSNER, Rechtsanwalt/Publizist, Vize-Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte e.V.



Dr. Rolf Gössner nahm die jüngsten Anschläge von Paris beispielhaft zum Anlass, um auf die Eskalationsspirale zwischen terroristischen Aktivitäten und deren Bekämpfung hinzuweisen. Nach jedem spektakulären Anschlag oder Anschlagversuch reagieren die Staaten mit schärferen Gesetzen, mit mehr

Überwachung und verstärkten militärischen Interventionen – Maßnahmen, die neben Völkerrechtsverstößen und Grundrechtseinschränkungen oft auch die Grundlage für weiteren Terror lieferten. Hierbei ging der Referent insbesondere mit der bundesdeutschen und EU-Sicherheitspolitik bezüglich des kurdischen Widerstands ins Gericht. So sei es nicht nachvollziehbar, dass die nordirakischen Peshmerga deutsche Militär- und Waffenhilfe erhielten, den kurdischen Verteidiger_inne_n der Stadt Kobanê jedoch wegen ihrer Nähe zur kurdischen Arbeiterpartei PKK keinerlei Unterstützung zuteil wurde (hier zeigten sich die USA pragmatischer). Generell sei die Bundesregierung nicht bereit, auf die dramatisch veränderte Situation im Mittleren Osten einzugehen, politische Konsequenzen zu ziehen und alte Fehler zu korrigieren. Während die PKK und ihr nahe stehende Verteidigungskräfte mit am wirkungsvollsten den „Islamischen Staat“

(IS) bekämpfen, dessen Terror auch Europa erreicht hat, werden kurdische Organisationen und Aktivisten in Deutschland nach wie vor kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt. Die Entwicklungen und Veränderungen bezüglich der kurdischen Befreiungsbewegung brachte Gössner in fünf Punkten zum Ausdruck:

- ⇒ Die Kurd_inn_en stellen im Mittleren Osten eine stabilisierende Kraft dar und bekämpfen den IS am effektivsten.
- ⇒ Rojava (Westsyrien) stellt in der Region ein demokratisches Autonomie-Modell für ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien und Religionen dar, das jedoch sowohl der Türkei als auch dem IS missfällt.
- ⇒ Die PKK spricht sich auch innerhalb der Türkei für eine föderale Lösung der kurdischen Frage aus und ist gegen neue Grenzziehungen.
- ⇒ Die türkische Regierung führt Gespräche mit der PKK über eine friedliche Lösung des Konflikts.
- ⇒ Die PKK hat in Deutschland und Europa von ihrer früheren autoritären und gewaltbereiten Politik Abstand genommen.

Deshalb, so Rolf Gössner, sei in Europa und der Bundesrepublik ein grundsätzliches politisches Umdenken und Umsteuern hinsichtlich der rechtlichen Bewertung und politischen Behandlung der PKK unumgänglich. Während sich in der Öffentlichkeit schon ein Sinneswandel zeige, seien EU und Bundesregierung hierzu bislang wenig bereit. Damit werde eine Chance vertan, den

Friedensprozess in der Türkei zu unterstützen und der destruktiven, menschenrechtswidrigen Politik der türkischen Regierung in der Region entgegenzutreten.

Es hatte den Anschein, so der Referent, als wollten Präsident Recep Tayyip Erdoğan und die türkische Regierung das PKK-nahe „Selbstverwaltungsmodell Rojava“ als Vorbild für kurdische Autonomie stellvertretend durch den IS zerstören lassen. Auch der Friedensprozess in der Türkei stockt. Erdoğan betrachte die kurdische Frage wieder als Terrorproblem, wie seine Gleichsetzung von IS und PKK in Kobanê zeige. Deutschland komme in diesem Prozess besondere Verantwortung zu, sowohl als Wiedergutmachung für die massiven Waffenlieferungen an die Türkei, die gegen den kurdischen Widerstand eingesetzt wurden, als auch mit Blick auf den hohen Bevölkerungsanteil in Deutschland mit türkischem und kurdischem Hintergrund.

Eine zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang das seit 1993 bestehende Betätigungsverbot der PKK in der Bundesrepublik, das viel Unheil angerichtet habe. Rolf Gössner: „Dieses EU-weit einmalige Verbot hat zur Kriminalisierung und Stigmatisierung Hunderttausender Kurdinnen und Kurden als Feinde der inneren Sicherheit geführt. In den 1990er Jahren waren sie von den Grundrechten auf Demonstrations- und Meinungsfreiheit ausgeschlossen. Staatliche Razzien in kurdischen Vereinen und Einrichtungen prägten den Alltag. Von massiven Ausspähungen durch den ‚Verfassungsschutz‘ war auch der Verein AZADÎ betroffen, der die Bonner Fachtagung mit ausrichtete. Einbürgerungen werden mit Verweis auf das Verbot abgelehnt und Ausweisungen verfügt, weil selbst die Teilnahme an legalen Demonstrationen und Veranstaltungen angeblich das latente Gefahrenpotenzial der PKK stärke. Es gab und gibt unzählige Ermittlungen und Verurteilungen – erst nach § 129a (terroristische Vereinigung), dann § 129 (kriminelle V.) und aktuell nach § 129b Strafgesetzbuch (t.V. im Ausland). Die Verurteilungen erfolgen häufig nicht aufgrund konkreter nachgewiesener Straftaten, sondern allein wegen Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung der inkriminierten Vereinigung. Vor allem die aktuellen Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b kritisierte Gössner, weil diese eine explizit politische Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium voraussetzten. Damit hänge die Strafverfolgung von der außenpolitischen Ferneinschätzung der Bundesregierung ab. Geheimdienste und Staatsanwaltschaften seien damit überfordert, weltweit einzuschätzen, ob es sich im Einzelfall um eine terroristische Organisation oder eine Befreiungsbewegung handelt. Gössner forderte zusammen mit zahlreichen

Nichtregierungs- und Menschenrechtsorganisationen, die ministerielle Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 129b zurückzuziehen und das Betätigungsverbot der PKK in Deutschland umgehend aufzuheben.

Als weiteren Kritikpunkt nannte Rolf Gössner die EU-Terrorliste, die er für menschenrechtswidrig hält. Bei der Listung der PKK habe es sich ursprünglich um ein außenpolitisches Zugeständnis an die Türkei gehandelt, wodurch diese sich in ihrem Antiterrorkampf gegen Kurd_inn_en bestärkt gefühlt habe. Auf der Terrorliste geführte Personen und Gruppen werden finanziell ruiniert, ihr Vermögen wird beschlagnahmt und Geschäftsbeziehung bzw. Beschäftigungsverhältnisse müssen gekündigt werden. Gössner wies auf erfolgreiche Klagen gegen die Listung der palästinensischen HAMAS und der exil-iranischen Volksmudschaheddin sowie einer philippinischen Einzelperson vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg hin. Auch die Listung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen sei bereits für rechtswidrig erklärt, allerdings immer noch keine Abhilfe geschaffen worden.

Obwohl sich die PKK und die Lage im Mittleren Osten stark gewandelt haben, herrsche in Deutschland und der EU im Umgang mit Kurden und ihren Organisationen immer noch Stigmatisierung, Kriminalisierung und Repression vor. Doch würden die Stimmen immer lauter, die eine Abkehr von dieser Haltung fordern und die sich im Zusammenhang mit der Lösung der kurdischen Frage auch für eine Amnestie von Verurteilten aussprechen, die allein wegen politisch-oppositioneller Betätigung verfolgt worden sind.

Rolf Gössners Fazit: „Die kurdische Frage, überhaupt die Minderheitenfrage, ist kein Terrorproblem, sondern ein Türkeiproblem. Sie bleibt die Schlüsselfrage, deren friedliche und gerechte Lösung Voraussetzung ist für eine Verbesserung der Menschenrechtslage und für eine Demokratisierung in der Türkei und damit auch für einen immer noch denkbaren EU-Beitritt des Landes. Hier sind EU und Bundesrepublik besonders gefordert, unterstützend einen glaubwürdigen und konstruktiven Beitrag zu leisten; dafür müssen auch sämtliche Hindernisse auf europäischer und bundesdeutscher Ebene aus dem Weg geräumt werden.“

Die gesamte Bonner Rede von Rolf Gössner ist nachlesbar in „Kurdistan-Report“ Nr. 178/2015 (März/April): <http://www.kurdistan-report.de/>

Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Streichung der PKK von der „EU-Terrorliste“ und dessen mögliche Entwicklungen

Referent: Marq WIJNGAARDEN, Rechtsanwalt, Amsterdam/Niederlande (1)



Marq Wijngaarden berichtete von dem laufenden Verfahren gegen die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, das von seiner Kanzlei vertreten wird. Dem Verfahren zugrunde liegt die Tatsache, dass der EU-Rat, in dem alle Mitglied-

staaten vertreten sind, alle sechs Monate zusammentrifft, um darüber zu beraten, welche Organisationen und Einzelpersonen in die Liste aufgenommen werden bzw. dort verbleiben. Die Listung kann auf Anregung von EU-Staaten, aber auch durch Drittstaaten, erfolgen. Die Staaten können für die Aufnahme von Organisationen oder Personen rechtliche und nichtrechtliche Gründe vortragen, so dass eine ganze Bandbreite von Begründungen möglich sind, die zur Listung führen können.

Auf Grund von Klagen, die 2014 von der palästinensischen HAMAS und der tamilischen Organisation LTTE beim EuGH in erster Instanz entschieden wurden, haben sich die Formalien verschärft:

➔ Wenn eine Organisation auf der EU-Liste steht oder auf nationaler Ebene als terroristisch geführt wird, muss die Entscheidung nachprüfbar begründet sein. Journalistische Feststellungen in Form von Zeitungsmeldungen o.ä. alleine sind nicht ausreichend.

➔ Drittstaateninformationen dürfen von den EU-Staaten nicht einfach übernommen, sondern müssen vor einer Übernahme auf die EU-Liste überprüft und die Quellen bewertet worden sein.

Obwohl alle sechs Monate geprüft werden muss, ob die Listung einer Organisation noch gerechtfertigt ist, zeigt die Praxis, dass eine Streichung so gut wie nie erfolgt, wenn eine Organisation einmal geführt wird – im Falle der PKK seit 2002. Eine letztmalige Bestätigung der PKK-Listung erfolgte im Juli 2014, ohne dass aktuelle Erkenntnisse im Vergleich zu 2011 berücksichtigt worden wären.

Eine direkte Konsequenz der Listung ist, dass alle Personen und Institutionen der EU – auch private – sicherzustellen haben, dass die Organisation oder Person in keiner Weise finanzielle Unterstützung erhält. Die Entscheidung des EU-Rates stellt eine Verwaltungsentscheidung dar, gegen die vor dem EuGH in Luxemburg geklagt werden kann. Es dauert in der Regel zwei Jahre,

bis eine Klage zur Verhandlung kommt. Falls die Organisation mit ihrer Klage gegen die rückliegende Listung vor dem Gericht erfolgreich war, kann sie dennoch beim nächsten regulären Treffen des EU-Rats erneut aufgenommen werden, so wie das bei den iranischen Volksmudschaheddin erfolgt ist. Dabei können auch die bisherigen Begründungen übernommen werden.

Rechtsanwalt Marq Wijngaarden und zwei Kollegen haben am 1. Mai 2014 im Namen der PKK Widerspruch gegen die Aufnahme ihrer Organisation in die EU-Terrorliste eingelegt. Aufgrund des andauernden Friedensprozesses zwischen der PKK und dem türkischen Staat schien hierfür der Zeitpunkt geeignet. Als Folge des Ende 2012 begonnenen Dialoges zwischen dem PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan und der türkischen Regierung, erklärte dieser zu Newroz 2013 das Ende des bewaffneten Kampfes und den Rückzug der PKK-Guerilla vom Territorium der Türkei. Diese Entwicklung stieß bei den Mitgliedstaaten der EU auf große Zustimmung. So begrüßte der Europarat die Erklärung Öcalans und erklärte seine Bereitschaft, den Friedensprozess zu unterstützen.

Das formale Prozedere sieht vor, dass der Europarat zur Klage Stellung nimmt und die Anwälte die Gelegenheit haben, auf diese Stellungnahme zu reagieren. Dies ist bislang erfolgt. Der Europarat beantragte vor einer erneuten Stellungnahme eine Fristverlängerung, bis der EuGH ein Urteil über ähnliche Klagen der HAMAS und der LTTE gefällt hat. Dieser Fristverlängerung wird seitens der Anwälte nicht zugestimmt. Dazu wird der EuGH in nächster Zeit eine Entscheidung treffen.

Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung konnten die jüngsten Entwicklungen im Mittleren Osten – insbesondere der Kampf der PKK gegen den „Islamischen Staat“ im Irak und in Syrien – noch nicht berücksichtigt werden. Es wird die Aufgabe sein, dies auch im Zusammenhang mit dem Friedensprozess in der Türkei vor Gericht einzubringen. Schon im Mai 2014 war abzusehen, dass die PKK keine terroristische Organisation ist, sondern das Recht auf Leben und Selbstbestimmung einer ganzen Region verteidigt.

Rechtsanwalt Wijngaarden führte aus, dass neben den Friedensgesprächen weitere Argumente gegen die Listung der PKK sprechen:

➔ Bei den Auseinandersetzungen zwischen PKK und dem türkischen Staat handelt es sich um einen bewaffneten Konflikt, auf den das Völkerrecht anzuwenden ist. Die PKK kann gegebenenfalls wegen Kriegsverbrechen, nicht jedoch wegen Terrorismus angeklagt werden. Auch

im Fall der tamilischen LTTE muss der EuGH darüber entscheiden.

⇒ Es ist bekannt, dass in politischen Strafverfahren in der Türkei Informationen und Geständnisse z.T. durch Folter erlangt werden. Solche Informationen dürfen nicht in Entscheidungen des EU-Rats eingehen, was von diesem in seiner Antwort auch verneint wird.

Die Betrachtungsweise der kurdischen Politik von „Terror“ und Lösung (2)

Referent: Marq WIJNGAARDEN

Im Oktober 2014 bereiste Wijngaarden mit drei Anwaltskollegen den Nordirak. Ziel war eigentlich, im Rahmen der Klage der PKK gegen die Listung auf der EU-Terrorliste Informationen zu sammeln und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zu befragen. Doch gerieten sehr schnell die Angriffe des IS und vor allem die Ereignisse in Kobanê in den Mittelpunkt. Vertreter der in der kurdischen Autonomieregion regierenden KDP fanden leider keine Zeit für Gespräche. Es kam aber zum Treffen mit einem Gouverneur der PUK, der zweiten traditionellen kurdischen Partei im Nordirak. Dieser bezeichnete die vor Ort kämpfenden PKK-Angehörigen als seine Brüder und Schwestern. Für die Haltung der EU, die PKK als terroristische Organisation zu führen, fand er wenig Verständnis. Es wurden auch Gespräche mit der Goran-Partei und zwei islamischen Parteien geführt. Insgesamt berichtete Wijngaarden von einem großen Wunsch nach Einheit unter den Kurdinnen und Kurden, unabhängig davon, welchen Parteien sie angehören

⇒ Der Kampf der PKK ist ein Kampf für Selbstbestimmung des kurdischen Volkes. Mit der Listung als terroristische Organisation durch den EU-Rat wird dieses Recht verletzt. In einer ersten Reaktion verlautete der EU-Rat, dass es fraglich sei, ob die Kurden überhaupt ein Volk seien, auf das das Recht auf Selbstbestimmung Anwendung finden könne.

oder aus welchen Landesteilen sie kommen. Die gemeinsame Verteidigung gegen die Angriffe des IS hat eine gemeinsame kurdische Identität stark vorangetrieben. Die Solidarität erstreckt sich auch auf andere Völker der Region, die unter den Angriffen des IS leiden.

Wijngaarden beobachtete aber auch besorgniserregende Entwicklungen. So begegnen neuerdings viele Kurd*innen im Nordirak Arabern und Araber, mit denen sie in der Region bislang friedlich zusammen gelebt haben, mit Ressentiments. Sunnitischen Arabern wird oft pauschal unterstellt, den IS zu unterstützen. Auf weitere Besorgnis stieß das Interview eines holländischen Journalisten mit einem kurdischen Kommandeur. Dieser erklärte in dem Interview, bei IS-Kämpfern keine Gefangenen gemacht zu haben. Sie seien vielmehr erschossen worden, obwohl sie sich ergeben hatten. Wijngaarden stellte klar, dass es sich hier um Kriegsverbrechen handelt, wogegen die kurdische politische und militärische Führung streng vorgehen müsse.

III. RECHTLICHE UND POLITISCHE LÖSUNGSWEGE

Eine kritische Analyse der Debatte über den Terror- und Terrorismusbegriff

Referent: Andrej HUNKO, Mitglied des Bundestages und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates



Andrej Hunko griff noch einmal die Problematik des Terrorismusbegriffs auf. Die Linkspartei hat dies auch zum Thema im Bundestag gemacht. Die Definition der Bundesregierung lautet, Terrorismus sei die „Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele“. Da viele staatliche

und nichtstaatliche Akteure genau solche nutzen, unterliegt der Terrorismusbegriff der politischen Interpretation. Den bisherigen „Krieg gegen den Terror“ betrachtete Hunko als gescheitert. Trotz Einschränkungen der Freiheit und militärischer Interventionen sei die Zahl terroristischer Aktivitäten in den letzten fünfzehn Jahren

stark angestiegen. Der Terrorismusbegriff dient häufig lediglich der Stigmatisierung des politischen Gegners. So hatte der US-Geheimdienst im Ukraine-Konflikt der ukrainischen Regierung frühzeitig nahegelegt, die Aufstände im Ostteil des Landes als Terrorismus zu bezeichnen. Ebenso wurde die kurdische Frage in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich als „Terrorproblem“ behandelt, um die dahinter liegende historische, gesellschaftliche, kulturelle, ökonomische und politische Ebene unsichtbar zu machen. Eine Lösung von Konflikten ist auf dieser Basis nicht möglich.

Wie die Verwendung des Terrorismus-Begriffs auch zu einer Schere im eigenen Kopf führen kann, erläuterte Hunko am Beispiel eines Besuchs bei inhaftierten kurdischen Abgeordneten in der Türkei: Als die von Andrej Hunko beantragten Besuche nicht in der üblichen Frist genehmigt wurden, teilte ihm eine Vertreterin einer internationalen Menschenrechtsorganisation ihre

Vermutung mit, dass dies mit dem zufälliger Weise auf den gleichen Tag fallenden Geburtstag von Öcalan zusammenhinge. Er solle schnellst möglichst den Antrag zurückziehen, um sich nicht des Vorwurfs der politischen Nähe auszusetzen. Tatsächlich kam wenige Stunden später die Genehmigung des Antrags. Die Besuche verliefen völlig regulär. Nicht nur Linke haben eine zumeist unbegründete Angst, in Mithaftung genommen zu werden und beschneiden sich auf diese Weise in ihrer Arbeit. Auch so wird der Terrorismus-Begriff genutzt.

In der Parlamentarischen Versammlung des Euro-Parates brachte Andrej Hunko, zusammen mit dem dänischen Abgeordneten Nicolai Wilhelmsen und dem türkischen Abgeordneten Ertuğrul Kürkçü, einen Änderungsantrag ein, der den türkisch-kurdischen Konflikt nicht mehr in den Kategorien des Terrorismus, sondern mit neutralen Worten beschreibt. Dafür fand sich in der Parlamentarischen Versammlung eine überraschend große Mehrheit. Trotzdem ist die PKK nicht von der EU-Terrorliste gestrichen worden, aber die Wahrnehmung hat sich grundlegend geändert.

Eine kritische Analyse der Debatte über den Terror- und Terrorismusbegriff (2)

Jan FERMON, Rechtsanwalt, Brüssel/Belgien



Fermon stellte voran, dass es ihm in seinem Vortrag weniger um juristische Details als vielmehr um eine politische Einschätzung des Diskurses über Terrorismus geht. Die Diskussion, welche Aktivitäten als terroristisch zu betrachten sind, wird seit 1973 geführt und hat bis

heute zu keiner Lösung geführt. Auch Anwältinnen und Anwälten muss klar sein, dass es sich zumeist um politische Entscheidungen handelt.

Bei der Einführung der EU-Terrorliste hat es viele kritische Stimmen aus Politik, Justiz und der Zivilgesellschaft gegeben, die allerdings nicht wahrgenommen wurden. Fermon sieht in den jüngsten Ereignissen in Kobanê und Şengal die Chance, den sich ständig ausweitenden Terrorismusbegriff zu hinterfragen. Es sei absurd, den „Islamischen Staat“ und die gegen ihn kämpfende PKK gleichermaßen als terroristisch zu bezeichnen. Dies gelte in diesem Zusammenhang auch für Strafverfahren gegen PKK-Aktivisten in Europa bei gleichzeitiger politischer und militärischer Unterstützung PKK-naher Militärverbände im Mittleren Osten. Fermon bezweifelte, ob es überhaupt eigenständiger Antiterrorgesetze bedarf oder ob nicht vielmehr das Völker- und Strafrecht ausreichend seien. Die Gräueltaten des IS oder die jüngsten

Besonders die Entwicklungen im Mittleren Osten im Verlaufe des vergangenen Jahres lassen die PKK in einem neuen Licht erscheinen. Selbst der Unions-Fraktionschef Volker Kauder hat eine Bewaffnung der PKK im Kampf gegen den IS erwogen. Die Linkspartei hat die mögliche Neubewertung der PKK aufgegriffen und fordert eine Aufhebung des in Deutschland seit 1993 geltenden Betätigungsverbots. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ließen sich zehn Abgeordnete mit dem verbotenen Symbol der Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) öffentlich ablichten mit der Folge, dass verschiedene Staatsanwaltschaften gegen sie Ermittlungen eingeleitet haben. Hunko wies auf den von Ulla Jelpke (DIE LINKE) und anderen Abgeordneten in den Bundestag eingebrachten Antrag zur „Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots und Streichung der PKK von der EU-Terrorliste“ sowie die in diesem Zusammenhang stattfindende Plenardebatte am 26. Februar hin. Zum Abschluss forderte er, den Terrorismusbegriff allgemein kritisch zu hinterfragen und forderte die generelle Abschaffung der EU-Terrorliste.

Anschläge in Paris seien strafbare Handlungen, die auch ohne jede Antiterrorgesetzgebung streng geahndet werden können. Bei politischen Prozessen in Belgien sehen sich die Anwälte einem aufgeblähten Sicherheitsapparat gegenüber, wo der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Die Anwendung des normalen Strafrechts wäre viel angemessener. Fermon kritisierte weiter, dass die Antiterrorgesetzgebung bei staatlichen Verbrechen nicht greife und mithin ein weiteres Argument für deren Abschaffung darstelle. Internationales Straf- und Völkerrecht jedoch könnte gegenüber allen Akteuren greifen.

Fermon sprach sich auch dagegen aus, zwischen der „guten“ PKK von heute und der „bösen“ PKK aus vergangenen Zeiten zu unterscheiden. Schon vor zwanzig Jahren seien PKK-Aktivisten, die er vertreten habe, keine Terroristen gewesen. Um zu erreichen, dass die PKK von der EU-Terrorliste gestrichen wird, müsse der gesamte Terrorismus-Diskurs angegriffen werden. Wird eine Konfliktpartei als terroristisch stigmatisiert, werden Verhandlungen und politische Lösungen unmöglich gemacht. Im Gegenzug werden Wege für Verhandlungen geebnet, wenn eine Partei die Legitimität der anderen anerkennt – wie aktuell auf den Philippinen.

In der sich anschließenden Diskussion berichtete Fermon aus der Praxis des für die Terrorliste zuständigen EU-Rats. Ein mit der EU-Terrorliste befasster belgischer Beamter hatte ihm vertraulich mitgeteilt, dass auch in offensichtlich unsinnigen Fällen Organisationen oder

Personen in die Liste aufgenommen würden, wenn ein EU-Staat dies fordere. Es gebe eine stille Übereinkunft, die Anträge anderer Staaten nicht in Frage zu stellen, um gegebenenfalls die eigenen Anträge möglichst

geräuschlos über die Bühne bringen zu können. So entstehe die EU-Terrorliste durch einfaches Zusammenheften der Wunschlisten der verschiedenen Staaten.

Politische und rechtliche Folgen des Betätigungsverbots der PKK in der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Terrorlistung (1)

Sönke Hilbrans (Rechtsanwalt, Berlin)

Sönke Hilbrans berichtet aus der Praxis der Strafprozesse auf der Grundlage des § 129b Strafgesetzbuch wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Grundlage für diese Prozesse bildet eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom Oktober 2010, in welcher zu prüfen gewesen sei, ob der § 129b auch gegenüber PKK-Aktivistinnen Anwendung finden könne. So war es zuvor bereits bei der türkischen Revolutionären Befreiungsfront DHKP-C gekommen. Die Verteidigungsstrategie in den folgenden Prozessen gründete maßgeblich darauf, dass es sich bei den Gewalttätigkeiten seitens Angehöriger der PKK nicht um Terrorismus handelt, sondern um Handlungen in einem bewaffneten Konflikt gemäß dem Völkerrecht. Die dafür geltenden rechtlichen Bedingungen sind im Ersten und Zweiten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention definiert. Ein Volk hat das Recht auf Gewaltanwendung gegen Kolonialismus, militärische Besatzung oder rassistische Unterdrückung. Die Zusatzprotokolle entstanden maßgeblich im Hinblick auf die Situationen in Namibia, Südafrika und Palästina zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen 1977.

Die Verteidiger gingen in den Prozessen ausführlich auf die seit Jahrzehnten bestehende und andauernde Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ein, die in ihrem Ausmaß Staatsterror gleich kam. Auch wenn seit dem Jahre 2000 Veränderungen stattgefunden haben, zeigten die aktuellen KCK-Verfahren in der Türkei, dass die Kriminalisierung politischer Betätigung in der Türkei nach wie vor aktuell ist. Bei den Aktivitäten der PKK handelt es sich im Sinne des Vortragspanelisten Joost Jongerden um „rational violence“, also der Anwendung von Gewalt, die im Vergleich zur Unterdrückungssituation verhältnismäßig ist.

Nachdem die Anwendbarkeit des Völkerrechts in den verschiedenen Prozessen schon von den zuständigen Oberlandesgerichten zurück gewiesen worden war, entschied auch der BGH im Frühjahr 2014 gegen die Revisionen. Hinsichtlich der vorgenannten drei Kriterien zur Anwendung der Genfer Konvention entschied er, dass für Kurdistan der Kolonialstatus nicht

zutreffe, weil die kurdischen Gebiete nach der rechtmäßigen Staatsgründung auf der Grundlage des Vertrages von Lausanne 1924 Teil der Türkei seien. Somit liege auch keine rechtswidrige militärische Besatzung Kurdistans durch die türkische Armee vor. Obwohl die Gerichte eine starke Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung vor allem in den 1990er Jahren bestätigt hatten, hätte diese jedoch nicht das Ausmaß erreicht wie etwa in Südafrika, weshalb ein Recht auf gewaltsame Aktionen gemäß der Genfer Konvention nicht gerechtfertigt sei. Die Gerichte hatten diesen Umstand aber bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Ferner wurde auch die Notwendigkeit einer Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium bei Ermittlungen nach § 129b nicht beanstandet. Eine gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nicht zur Entscheidung angenommen.

Rechtsanwalt Hilbrans legte allgemein dar, dass, auch wenn die Türkei die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen nicht ratifiziert habe, eine Anwendung ihrer Grundsätze als Völkergewohnheitsrecht möglich sei. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Urteil eines holländischen Gerichtes im Zusammenhang mit dem bewaffneten Kampf der tamilischen LTTE, das in diesem Fall die Anwendbarkeit der Zusatzprotokolle bestätigte. Das Zweite Zusatzprotokoll behandelt die Regeln individueller Strafbarkeit bei militärischen Auseinandersetzungen. Demnach darf der einzelne Kämpfer nicht für Handlungen seiner Mitkämpfer verantwortlich gemacht werden, an denen er nicht teilgenommen hat. Die deutschen Gerichte ließen die Anwendbarkeit nicht gelten, da es in den Strafprozessen nicht um die Teilnahme an Kämpfen, sondern um die Mitgliedschaft in einer Vereinigung gehe. Zum Abschluss verwies Sönke Hilbrans darauf, dass die Prozesse vor den Entwicklungen des letzten Jahres im Mittleren Osten stattgefunden hatten und sich aus dem Kampf gegen den IS neue Gesichtspunkte ergeben könnten. Wichtig erscheine für die rechtliche Bewertung einer Organisation wie der PKK aber zunehmend, überhaupt einen international anerkannten Status zu erhalten.

Politische und rechtliche Folgen des Betätigungsverbots der PKK in der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Terrorlistung (2)

Referent: Stephan Kuhn, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.



Stephan Kuhn berichtete über die Geschichte der Strafverfolgung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland. Seit Ende der 1980er Jahre gab es gegen vermeintliche Angehörige der PKK Strafverfahren nach § 129 Strafgesetzbuch (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereini-

gung). Als kriminelle und von 1993 an, als terroristische Vereinigung wurde ein kleiner Kreis kurdischer Funktionsträger konstruiert, dem eigenmächtige Strafjustiz, Passfälschung und Spendengelderpressung vorgeworfen wurde. Einfache mutmaßliche PKK-Mitglieder wurden nach dem Betätigungsverbot der PKK 1993 wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz verfolgt. 1996 erfolgte nach politischen Gesprächen des deutschen Staates mit Abdullah Öcalan eine Rückstufung der PKK von einer terroristischen zu einer kriminellen Vereinigung. Seit 2011 werden politisch aktive Kurdinnen und Kurden nach § 129b als ausländische terroristische Vereinigung strafverfolgt.

Der § 129b unterscheidet sich in mehreren Punkten von den Bestimmungen der § 129 und 129a. Zum einen ist das maximale Strafmaß mit 10 Jahren doppelt so hoch wie dasjenige des „üblicherweise“ angewandten § 129, zum anderen entfällt nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH) die Unterscheidung zwischen einfachen Mitgliedern und Funktionsträgern. Danach würden sich laut Angaben des Verfassungsschutzes über die Zahl der PKK-Mitglieder in Deutschland 13.000 Menschen strafbar machen, auch wenn dies bislang nicht in die Praxis umgesetzt wurde. In der Hauptsache aber geht es bei den zu verhandelnden Straftaten nicht mehr primär um Aktivitäten in Deutschland, sondern in der Türkei. Dadurch geht der Bezug des strafenden Staates zu den bestraften Taten verloren. Dies führt zwangsläufig zu Widersprüchlichkeiten, weil die in den Formulierungen der §§ 129 und 129a zum Ausdruck kommende Unrechtstypisierung, die auch im Falle § 129b Anwendung findet, auf Deutschland zugeschnitten ist. So räumten die Gerichte ein, dass kurdische PolitikerInnen und Parteien immer wieder großer staatlicher Gewalt ausgesetzt waren und die türkische Armee im Kampf gegen die Guerilla völkerrechtswidrig chemische Kampfstoffe eingesetzt hat. Dennoch wurden die Angeklagten verurteilt.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden in vielen Ländern die Gesetze in der Form ausgeweitet, dass auch in anderen Ländern begangene Straftaten vor den jeweiligen nationalen Gerichten verhandelt werden können. Dadurch werden bewaffnete Konflikte in aller Welt per Einwanderung zu deutschen Strafsachen. Um selektiv vorgehen zu können, stehen Ermittlungen nach § 129b unter dem Ermächtigungsvorbehalt durch das Bundesjustizministerium. Diese Entscheidungen erfolgen nach außenpolitischen Opportunitätserwägungen und müssen weder begründet werden noch kann dagegen geklagt werden. In der Praxis bedeutet die Verfolgungsermächtigung schon das Urteil, da die Gerichte die im Ausland zugrunde liegenden bewaffneten Auseinandersetzungen nicht mehr politisch bewerten. Die in den § 129b-Verfahren als Zeugen geladenen Beamten des Bundeskriminalamtes bewiesen dann auch ein erschreckendes und selbst eingestandenes Unwissen über die politischen Verhältnisse in der Türkei und Kurdistan. Grundlage der Beweisaufnahme war im Wesentlichen die Verlesung alter Urteile gegen PKK-Aktivisten und ein Abgleich der von den kurdischen Volksverteidigungseinheiten HPG gemeldeten militärischen Aktivitäten mit Pressemitteilungen. Als problematisch erweisen sich in den § 129b-Verfahren auch die per Rechtshilfe eingeholten Beweise aus der Türkei, da viele Aussagen und Geständnisse dort unter rechtsstaatlich bedenklichen, aber vor deutschen Gerichten nicht aufgeklärten Bedingungen erlangt wurden.

Die Strafverfolgungsbehörden weigern sich auch, näher auf den 2013 gestarteten Friedensprozess in der Türkei einzugehen. Als Begründung nennen sie nach wie vor stattfindende kleinere Scharmützel und die Tatsache, dass sich die PKK für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes vorbehalten hat. Zum Abschluss wies Kuhn darauf hin, dass sich durch die Politisierung des Strafrechts in Form des § 129b auch neue Chancen für die Verteidigung auftun, da diese nun ebenfalls politisch argumentieren könne. Die völkerrechtlich begründete Argumentation der Verteidigung in den bisherigen § 129b-Verfahren skizzierte Rechtsanwalt Sönke Hilbrans, indem er darlegte, inwieweit das Verhalten des türkischen Staates in dem türkisch-kurdischen Konflikt einen rassistischen Charakter solcher Intensität aufwies, dass es ein Recht auf bewaffneten Widerstand begründete.

Abschluss: Wie kann eine rechtliche und politische Gegenstrategie ausgestaltet werden? (1)

Referent: Dündar GÜRSES, Rechtsanwalt, Utrecht/Niederlande



Dündar Gürses wies auf die Bedeutung der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hin. Es gibt nach wie vor keinen Konsens, ob die Kurden ein Recht auf Selbstbestimmung haben und ob die PKK als Vertreterin des kurdischen Volkes auftreten kann. Durch die Ver-

fahren gegen die EU-Terrorliste, etwa auch im Zusammenhang mit der palästinensischen HAMAS und der tamilischen LTTE, gerät der EuGH aber zunehmend unter Druck. Folge der Listung der PKK sei zweifellos, dass Millionen Kurdinnen und Kurden zu Kriminellen gestempelt würden. Sie bedeutet aber auch gravierende Einschränkungen in der legalen politischen und kulturellen Arbeit. So werden in Deutschland beispielsweise ausländerrechtlich begründete Aufenthaltsbeschränkungen verfügt und politische Betätigungsverbote auferlegt. Als

weiteres Problem bezeichnete Rechtsanwalt Gürses die von der Türkei über INTERPOL betriebenen internationalen Haftbefehle, auf deren Grundlage es bislang 1.800 Verhaftungen von politisch aktiven Kurdinnen und Kurden außerhalb der Türkei gegeben habe.

Rechtsanwalt Gürses berichtete ferner von einer Juristendelegation, die kürzlich nach Rojava gereist war, und unterbreitete den Vorschlag, diese zu einer möglicherweise folgenden Fachtagung einzuladen. Er wies auf die hohe Bedeutung von Delegationsreisen zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Kurdistan hin, die jedoch besser organisiert und koordiniert werden müssten. Zum Abschluss wies er auf den Skandal hin, dass zwei Jahre nach den Morden an Sakine Çansız, Leyla Şaylemez und Fidan Doğan in Paris noch nichts Substantielles zur Aufklärung des Verbrechens geschehen sei. Deshalb regte er an, in Paris eine geeignete juristische Veranstaltung durchzuführen, um in dieser Angelegenheit mehr Druck auf die französische Regierung auszuüben.

Abschluss: Wie kann eine rechtliche und politische Gegenstrategie ausgestaltet werden? (2)

Referent: Thomas SCHMIDT, Rechtsanwalt, Generalsekretär der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte weltweit e.V. (EJDM)



Zum Abschluss der Konferenz hob Thomas Schmidt als Ergebnis der Konferenz folgende Schwerpunkte und Perspektiven für ein weiteres Vorgehen hervor. Er sah aktuell drei Bedrohungen, Herausforderungen und Betätigungsfelder in der kurdischen Frage:

➔ Der gegen die Kurden und ihre Aktivist*innen geführte bewaffnete Kampf, der hauptsächlich in Syrien und im Irak, aber auch im Südosten der Türkei stattfindet. Mit den Morden von Paris vor zwei Jahren hat dieser Kampf auch Europa erreicht. Ziel dieses Kampfes ist u.a. die Liquidierung kurdischer Aktivist*innen bis hin zur massenhaften Vernichtung und Vertreibung.

➔ Der politische Kampf, in dem einerseits versucht wurde und z.T. noch wird, die kurdische Autonomiebewegung zu diffamieren. In dem sich andererseits auch eine breite politische Diskussion zu Anerkennung dieser

Bewegung feststellen lässt. Dazu gehören die Friedensverhandlungen zwischen der türkischen Regierung und der PKK in der Türkei, aber auch Stellungnahmen von Politikern aller im Bundestag vertretenen Parteien, seriöse Darstellungen der kurdischen Autonomiebewegung in den deutschen Medien.

➔ Der juristisch geführte Kampf mit dem Ziel, Organisationen, Medien und kurdische Aktivist*innen zu kriminalisieren und durch jahrelange Inhaftierung zu neutralisieren. Dazu gehört u.a. das Betätigungsverbot der PKK und ihre Listung auf der Terrorliste der EU und die Kriminalisierung pro-kurdischer Aktivitäten in der EU. Dazu gehören auch die nach wie vor in der Türkei stattfindenden politischen Massenprozesse gegen kurdische Aktivist*innen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Für Jurist*innen sieht er in dieser Konstellation u.a. auch weiterhin folgende Handlungsoptionen: Strafverteidigung von kurdischen Aktivist*innen vor Gericht, rechtliche Gutachten und Stellungnahmen z.B. zum Selbstbestimmungsrecht der Kurd*innen, Teilnahme an der Beobachtung politischer Massenprozesse gegen Kurd*innen in der Türkei (insbesondere die KCK-Prozesse) und in diesem Zusammenhang besonders den Prozess

gegen 46 Rechtsanwält*innen in Istanbul. Die nächsten Verhandlungen finden am 6. und 7. Mai in Istanbul statt.

Er regte an, die Diskussion in Fachtagungen dieser Art in einem nach Möglichkeit erweiterten Kreis fortzusetzen, um auch mit mehr Personen ins Gespräch zu

kommen, die der PKK nicht unbedingt nahe stehen, die jedoch den Friedensprozess in der Türkei und die damit verbundene Demokratisierung der Türkei und die Durchsetzung von Menschenrechten unterstützen wollen.

„Bonner Abschluss-Resolution“

III. Internationale Fachtagung: Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden im Lichte internationalen Rechts

Bonn, 6. – 8. Februar 2015

Nach intensiver Befassung der Teilnehmer*innen der Fachtagung mit

- dem Selbstbestimmungsrecht der Kurdinnen und Kurden
- dem Konzept des Terrorismus und
- dem rechtlichen und politischen Lösungsweg

kommen diese zu folgendem Ergebnis:

Das kurdische Volk in den Staaten des Nahen-Ostens (Türkei, Syrien, Irak, Iran) hat das Recht auf Selbstbestimmung. Nach der Autonomen Region Kurdistan (Nordirak) hat nun mit der Einführung eines Demokratischen Autonomie-Modells in den drei Kantonen Rojawas (Nordsyrien) die dort lebende Bevölkerung diese erfolgreich zum Ausdruck gebracht. Besondere Anerkennung verdient das unter diesen Rahmenbedingungen verwirklichte friedliche Zusammenleben aller ethnisch, kulturell, religiös oder säkular geprägten Identitäten.

Die Teilnehmer*innen verurteilen die Gewaltakte des „Islamischen Staates (IS)“ und anderer Gruppen gegen Kurdinnen und Kurden, Jesiden, Turkmenen, Assyrer, Schiiten und weitere Minderheiten in der Region aufs Schärfste, besonders die anhaltende massenhafte Versklavung, Vergewaltigung und Ermordung von Frauen. Das Schicksal unzähliger jesidischer Frauen ist bislang noch immer ungeklärt. Der Kampf der bewaffneten Kräfte von YPG/YGJ und PKK gegen Angriffe des „Islamischen Staates (IS)“ und anderer Gruppen stützt sich auf das Recht auf Selbstverteidigung.

Alle am gegenwärtigen Bürgerkrieg direkt und indirekt beteiligte Seiten werden aufgerufen, das internationale humanitäre Völkerrecht zu respektieren und seine Anwendung zu gewährleisten. Die für den Feminizid und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen sind unter Anwendung des Internationalen Humanitären Völkerrechts zu verfolgen und zu verurteilen.

Es müssen die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die in der Region lebenden Menschen dauerhaft zu schützen. Jegliche Unterstützung des „IS“ – wobei explizit die türkische Regierung, Saudi-Arabien und der Golfstaat Katar zu nennen sind – durch finanzielle und logistische Unterstützung und Militärhilfe ist zu unterlassen.

Der Wiederaufbau der vom „Islamischen Staat (IS)“ zerstörten Regionen wie Kobanê, Şengal und andere bedarf dringend der Unterstützung durch die Europäische Union und die Vereinten Nationen. Zu dessen Unterstützung muss der ungehinderte Grenzverkehr durch die direkten Nachbarstaaten gewährleistet werden.

Zum weiteren Aufbau der Demokratie regen die Teilnehmer*innen einen Erfahrungsaustausch zur Unterstützung der Judikative in Rojava an. Hierzu wird eine internationale Delegation von Jurist*innen zusammengestellt.

Die Teilnehmer*innen kommen ferner zu dem Schluss, dass insbesondere aufgrund des bestehenden Waffenstillstands und der Friedensverhandlungen zwischen der PKK und der türkischen Regierung die Grundlagen für ein Verbot der PKK mehr denn je obsolet sind.

Folgende Schritte werden daher für besonders notwendig gehalten:

- Die konstruktive Fortsetzung der Friedensgespräche zwischen der türkischen Regierung und der PKK mit dem Ziel der dauerhaften Friedenssicherung und der Legalisierung der PKK und der ihr nahe stehenden Organisationen.
- Die aktive Unterstützung des Friedensprozesses insbesondere durch die Regierungen der Länder, in denen die PKK oder ihre Betätigung verboten ist. Gleiches gilt auch für die Europäische Union.
- Die Gewährleistung von Sicherheit und Immunität für die Verhandlungspartner*innen beider Seiten der Friedensgespräche.
- Um seine Rolle als Verhandlungsführer der PKK ungehindert wahrnehmen zu können, sollte Herr Abdullah Öcalan aus der Haft entlassen werden.
- Die Ablehnung des dem türkischen Parlament vorliegenden Pakets neuer Sicherheitsgesetze zur Beschränkung des Demonstrationsrechts, der Einführung drakonischer Strafen und Ausweitung der Rechte der Exekutive im Namen der „Terrorismusbekämpfung“.
- Die Aufhebung der in verschiedenen Ländern und in der Europäischen Union noch geltenden Verbote der PKK, der ihr nahe stehenden Organisationen und Medien sowie die Verbote für deren Betätigung.
- Die Streichung der PKK und der ihr nahe stehenden Organisationen und Personen von den existierenden Terrorlisten einzelner Länder und der EU.
- Die allgemeine Abschaffung der Terrorlisten in verschiedenen Ländern und in der Europäischen Union.

Wir rufen alle Jurist*innen auf, die Erklärung der Europäischen Jurist*innenvereinigung EJDM/ELDH e.V., von MAF-DAD e.V. und AZADÎ e.V.

„PKK von der Terrorliste der EU streichen – Betätigungsverbot aufheben – den Friedensprozess stärken – Rechtliche Neubewertung dringend notwendig“

zu unterzeichnen und ihre Verbreitung zu unterstützen.

Direkt auf der Seite der EJDM/ELDH

<http://www.eldh.eu/de/kampagnen/pkk-von-der-terrorliste-der-eu-streichen/>

oder per eMail an info@mafdad.org oder azadi@t-online.de .

Die Fachtagung wurde veranstaltet von:

AZADI
FREIHEIT

Hansaring 82
50670 Köln
Tel: +49(0)221 – 16 79 39 45
Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48
E-Mail: azadi@t-online.de

MAF-DAD
ASSOCIATION FOR DEMOCRACY AND INTERNATIONAL LAW

Hansaring 82
50670 Köln
Tel: +49(0)221 – 16 79 39 50
Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48
E-Mail: info@mafdad.org

Die Fachtagung wurde mitveranstaltet von:



Internationale
لغات
für Menschenrechte



Die Fachtagung wurde unterstützt von:

